

# Nicht ohne meinen Anhang\*

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung





# Inhalt

Vorwort	4
Checkliste	6
Allgemeine Grundsätze	6
Konzernverhältnisse	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
Erläuterungen zu Posten der Bilanz	8
Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	14
Sonstige Angaben	15
Praktische Hinweise	18
Literaturhinweise	24

Sehr geehrte Leserin!  
Sehr geehrter Leser!

Steigende Transparenzanforderungen der Investoren, Anteilseigner, Gläubiger, Mitarbeiter und sonstiger Interessenten haben dazu geführt, dass auf Ebene der EU neue verpflichtende Anhangangaben geregelt wurden. Diese hat der österreichische Gesetzgeber mit dem im Mai 2008 veröffentlichten Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) umgesetzt.

Gleichzeitig wurden mit dem URÄG 2008 auch die Größenklassen angehoben und einige Erleichterungen für die Berichterstattung eingeführt.

Um Ihnen einen Überblick über den aktuellen Stand der Anhanganfordernisse zu geben, haben wir diese Checkliste zusammengestellt. Sie ist anwenderfreundlich und zeigt auf einen Blick alle für die entsprechende Größenklasse notwendigen Anhangangaben für den Jahresabschluss. Die Checkliste der erforderlichen Anhangangaben für den Konzernabschluss nach UGB gibt es in einer gesonderten Broschüre. Ein mühsamer Abgleich der Vollständigkeit der Daten in Ihrem Anhang gehört nun der Vergangenheit an!

### Welche Vorschriften des URÄG sind schon jetzt anzuwenden?

Die Herabsetzung der Größenmerkmale gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, somit erstmals für den Bilanzstichtag 31. Dezember 2008. Nehmen Sie daher zuallererst die Tabelle mit den neuen Größenmerkmalen zur Hand. Vielleicht befindet sich Ihr Unternehmen nicht mehr in der bisherigen Größenklasse! Die Bestimmungen für den Eintritt der Rechtsfolgen der Größenklassen sind die gleichen geblieben. Allerdings hat der Gesetzgeber angeordnet, dass der Beobachtungszeitraum rückwirkend zu betrachten ist. Sie müssen daher die Daten der vergangenen beiden Abschlüsse nach den neuen Kriterien messen!

Nachdem Sie die (vielleicht neue) Größenklasse für Ihr Unternehmen identifiziert haben, können Sie in der entsprechenden Spalte der Checkliste bequem ersehen, welche Angaben Sie in Ihrem Anhang machen müssen.

Anhebung der Größenklassen			
Einzelabschluss		bisherige Grenzen	Grenzen URÄG 2008
kleine Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	3,65 Mio EUR	4,84 Mio EUR
	Umsatzerlöse	7,3 Mio EUR	9,68 Mio EUR
mittelgroße Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	14,6 Mio EUR	19,25 Mio EUR
	Umsatzerlöse	29,2 Mio EUR	38,5 Mio EUR
Konzernabschluss			
zusammengefasste Abschlüsse	Bilanzsumme	17,52 Mio EUR	21 Mio EUR
	Umsatzerlöse	35,04 Mio EUR	42 Mio EUR
konsolidierte Abschlüsse	Bilanzsumme	14,6 Mio EUR	17,5 Mio EUR
	Umsatzerlöse	29,2 Mio EUR	35 Mio EUR

### Was gilt ab dem Jahr 2009?

Die durch das URÄG 2008 neu eingeführten zusätzlichen Anhangangaben sind in der Checkliste bereits enthalten. Da diese allerdings erst für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, haben wir sie mit einem eigenen Farbton und dem Hinweis „Neu ab 2009!“ besonders gekennzeichnet.

In der Spalte „Gesetzliche Grundlage“ finden Sie nicht nur einen Hinweis auf die entsprechende Vorschrift für die Anhangangabe aus dem UGB, sondern auch Verweise auf veröffentlichte Dokumente des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer und des Österreichischen Rechnungslegungsbeirats (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC). Die vollständigen Titel der Dokumente finden Sie in einer separaten Tabelle im Anschluss an die Checkliste.

Die Praxis zeigt, dass einige der Anhangangaben manchmal Fragen in der praktischen Umsetzung auslösen. Daher haben wir im Anschluss an die Checkliste eine Reihe von praktischen Hinweisen gegeben, die Sie bei der Erstellung Ihres Anhangs unterstützen sollen. Jene Anhangangaben, zu denen Sie solche Hinweise finden, sind in der Checkliste durch „Tipp“ gekennzeichnet.

Wir wünschen Ihnen durch Zuhilfenahme unserer Checkliste noch mehr Erfolg bei der Erstellung Ihres Anhangs!

Ihr



Gerhard Prachner  
Partner, PwC PricewaterhouseCoopers

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
A Allgemeine Grundsätze									
	Angabe, dass auf den Jahresabschluss die <b>Rechnungslegungsbestimmungen</b> in der geltenden Fassung angewendet werden.	§ 193 Abs. 4 UGB i.V.m. § 236 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Angabe</b> , dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.	§ 236 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Angabe, dass bei der <b>Bilanzierung und Bewertung</b> den allgemein anerkannten Grundsätzen ( <b>GoB</b> ) Rechnung getragen wurde.	§ 201 Abs. 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Zusätzliche Angaben</b> , wenn (sonst) der Jahresabschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.	§ 222 Abs. 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Wird die einmal gewählte <b>Form der Darstellung</b> nicht beibehalten, sind die Abweichungen anzugeben und zu begründen.	§ 223 Abs. 1 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Angabe und Erläuterung, wenn <b>Vorjahresbeträge</b> nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wird.	§ 223 Abs. 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Angabe der Abweichung, wenn die Gesellschaft <b>mehrere Geschäftszweige</b> mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt, sowie Begründung der Abweichung.	§ 223 Abs. 3 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu mehreren Posten der Bilanz</b> : Angabe, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz durchgeführt wurde und dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.	§ 223 Abs. 5 UGB § 225 Abs. 2 UGB IWP/RL 5	•	•	•	•	•	•	
	<b>Unterlassen von Angaben</b> : Die Berichterstattung kann ausnahmsweise unterbleiben, soweit es die nationale Sicherheit des Bundes oder das wirtschaftliche Wohl des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände erfordert. Wird von dieser Schutzklausel Gebrauch gemacht, darf dies nicht im Anhang offengelegt werden.	§ 241 Abs. 1 UGB	•	•	•	•	•	•	
B Konzernverhältnisse									
	<b>Name und Sitz des Mutterunternehmens</b> der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt; im Fall der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüsse der Ort, wo diese erhältlich sind.	§ 237 Z 12 UGB	•	•	•	•	•	•	

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
	Im Falle der Anwendung der <b>Befreiungsklausel § 245 UGB i.V.m. § 3 Befreiungsverordnung</b> (grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses, jedoch Befreiungsverordnung anwendbar) sind anzugeben: <b>Name und Sitz des Mutterunternehmens</b> der Gesellschaft, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, sowie <b>Hinweis auf die Befreiung</b> von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.	§ 245 UGB i.V.m. § 3 BefreiungsVO	•	•	•	•	•	•	
<b>Tipp 1</b>	Anzugeben ist, ob und welche geschäftlichen <b>Beziehungen zu verbundenen Unternehmen</b> bestehen und wie sich diese für das Unternehmen auswirken. Hier ist auch über Verträge zu berichten, die die Gesellschaft verpflichten, ihren Gewinn oder Verlust ganz oder teilweise an andere Personen zu überrechnen oder einen solchen von anderen Personen zu übernehmen.	§ 238 Z 3 UGB	–	(•)	(•)	(•)	(•)	(•)	
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Bei Angaben über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen brauchen Einzelheiten nicht bekanntgegeben werden, wenn dadurch ein erheblicher Nachteil droht. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist anzugeben.	§ 241 Abs. 3 UGB	–	•	•	•	•	•	
	<b>Unterlassen der Angabe des Eigenkapitals</b> und des Jahresergebnisses im Beteiligungsspiegel entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen: Anwendung der Ausnahmeregelung dann, wenn durch die Angabe gemäß § 238 Z 2 UGB ein erheblicher Nachteil zugefügt würde.	§ 241 Abs. 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
<b>C</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>								
	Erläuterung der auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten <b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b> unter Beachtung der Generalklausel.	§ 236 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Abweichungen</b> von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.	§ 236 Z 1 UGB IWP/RL 1	•	•	•	•	•	•	
	Bei <b>Fremdwährungsbeträgen</b> die Grundlagen für die Umrechnung in Euro.	§ 237 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
<b>Tipp 2</b>	Ist eine <b>Zusammenfassung von Posten</b> der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, um dadurch die Klarheit der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern: Aufgliederung und Erläuterung.	§ 223 Abs. 6 Z 2 UGB	–	•	•	•	•	•	
	<b>Unterschiedsbetrag der Pensionsrückstellung:</b> Erläuterung des unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesenen Unterschiedsbetrages der Pensionsrückstellung (resultiert aus der Umstellung auf das Rechnungslegungsgesetz 1990).	Art. X Abs. 4 RLG i.V.m. § 211 UGB	–	•	•	•	•	•	
	<b>Fehlbetrag der Pensionsrückstellung:</b> Angabe und Erläuterung des Fehlbetrages der Pensionsrückstellung (resultiert aus der Umstellung auf das Rechnungslegungsgesetz 1990).	Art. X Abs. 3 RLG i.V.m. § 211 UGB	–	•	•	•	•	•	

(•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zeile erläutert wird.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
	<b>Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen:</b> Angabe der zur Ermittlung der rückgestellten Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen <b>angewandten Methode.</b>	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 2 und 3	•	•	•	•	•	•	
	<b>Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen:</b> Angabe der zur Berechnung verwendeten <b>Rechnungsgrundlagen</b> (Rechnungszinssatz, biometrische Grundlagen, Pensionsantrittsalter, Fluktuationsannahmen).	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 2 und 3	•	•	•	•	•	•	
	<b>Wertgesicherte Pensionsverpflichtungen:</b> Angabe der Berücksichtigung von <b>Geldwertanpassungen.</b>	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 2/3	•	•	•	•	•	•	
	<b>Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen:</b> Angabe der <b>Fehlbeträge</b> gegenüber den betriebswirtschaftlich begründeten Rückstellungen.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 2/3	•	•	•	•	•	•	
	Offenlegung des Umstands, dass das Unternehmen <b>Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen</b> unter Beachtung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. August 2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert hat.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 17	•	•	•	•	•	•	
	Betrag der nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden <b>Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung</b> einschließlich der erforderlichen Erläuterungen zur Berechnung dieser Rückstellungen (anzuwenden nur bei Auslagerung der Verpflichtungen).	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 17	•	•	•	•	•	•	
	Betrag der für die Erfüllung der ausgelagerten <b>Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen</b> gewidmeten Guthaben beim Versicherungsunternehmen, die in der Bilanz gegen die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen aufgerechnet wurden mit dem Zusatz, dass diese Beträge als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen, werden.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 17	•	•	•	•	•	•	
	Erläuterung, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zu bildenden <b>Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen</b> und den Guthaben beim Versicherungsunternehmen im Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ bzw. im Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen wird (mit Angabe der in diesem Bilanzposten ausgewiesenen Beträge – anzuwenden nur bei Auslagerung der Verpflichtungen).	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 17	•	•	•	•	•	•	
D	Erläuterungen zu Posten der Bilanz								
1.	Anlagevermögen								
	<b>Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten</b> des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für das Inangasetzen und Erweitern eines Betriebes“, wenn nicht in der Bilanz ausgewiesen.	§ 226 Abs. 1 UGB	•	•	•	•	•	•	

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
	Angabe der <b>Abschreibungen</b> des Geschäftsjahres entsprechend der Gliederung des Anlagevermögens, wenn nicht in der Bilanz vermerkt.	§ 226 Abs. 1 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Erläuterung des Bilanzpostens „Aufwendungen für das <b>Ingangsetzen</b> und <b>Erweitern</b> eines Betriebes“.	§ 226 Abs. 2 UGB	–	•	•	•	•	•	
	Angabe der in der Bilanz ausgewiesenen <b>immateriellen Vermögensgegenstände</b> , die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter, dessen Anteil 10 % des Nennkapitals erreicht, erworben wurden.	§ 238 Z 1 UGB	–	•	•	•	•	•	
	<b>Firmenwert:</b> Gründe für die Abschreibungsdauer und Abschreibungsmethode gemäß § 203 Abs. 5 letzter Satz UGB.	§ 236 Z 3 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Grundwert:</b> Angabe bei Grundstücken, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist.	§ 225 Abs. 7 UGB	–	•	•	•	•	•	
	Angabe und Begründung der im Geschäftsjahr aus steuerrechtlichen Gründen <b>unterlassenen Zuschreibungen</b> ; Angabe des Ausmaßes erheblicher künftiger steuerlicher Belastungen daraus.	§ 208 Abs. 3 UGB	–	•	•	•	•	•	
<b>Tipp 3</b>	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen: <b>Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen</b> – anzugeben sind der Betrag des folgenden Geschäftsjahres und der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre.	§ 237 Z 8 lit. b UGB	–	•	•	•	•	•	
	Angabe der <b>Ausleihungen</b> mit einer <b>Restlaufzeit</b> bis zu einem Jahr.	§ 227 UGB	–	•	•	•	•	•	
	<b>Beteiligungsunternehmen:</b> Angabe von Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist.	§ 238 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten <b>aktivierten Zinsen</b> und ähnlichen Aufwendungen des Geschäftsjahres.	§ 236 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Fremdkapitalzinsen:</b> Angabe, ob diese ganz oder nur zum Teil aktiviert worden sind und welche Vermögensgruppen davon betroffen sind.	§ 236 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
<b>Tipp 4</b>	<b>Für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente</b> , die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist, sind anzugeben: a) Buchwert oder beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen und b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.	§ 237a Abs. 1 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Erläuterung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 23	•	•	•	•	•	•	

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
2. Vorräte									
	<b>Bei Anwendung einer Bewertungsmethode gemäß § 209 Abs. 2 UGB</b> (Gruppenbewertung mit gewogenem Durchschnittswert): Angabe der Unterschiedsbeträge für die jeweilige Gruppe, wenn die Bewertung im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen erheblichen Unterschied aufweist.	§ 237 Z 11 UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Bei Inanspruchnahme von § 206 Abs. 3 UGB</b> (Aktivierung von angemessenen Verwaltungs- und Vertriebskosten bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt): der im Geschäftsjahr und der insgesamt über die Herstellungskosten hinaus angesetzte Betrag.	§ 236 Z 4 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten <b>aktivierten Zinsen</b> und ähnlichen Aufwendungen.	§ 236 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
3. Forderungen									
	Angabe des Betrages der <b>Forderungen</b> mit einer <b>Restlaufzeit</b> von mehr als einem Jahr für jeden gesondert ausgewiesenen Posten, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist.	§ 225 Abs. 3 UGB	-	•	•	•	•	•	
	Angabe der <b>wechselfmäßigen</b> Verbriefung von Forderungen.	§ 225 Abs. 4 UGB	-	•	•	•	•	•	
	Angabe einer <b>Pauschalwertberichtigung</b> zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz.	§ 226 Abs. 5 UGB	-	•	•	•	•	•	
<b>Tipp 5</b>	Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag <b>zahlungswirksam</b> werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 225 Abs. 3 UGB	-	•	•	•	•	•	
4. Eigenkapital									
	<b>Negatives Eigenkapital:</b> Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens „Negatives Eigenkapital“ eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.	§ 225 Abs. 1 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Aufteilung des Grundkapitals</b> auf Aktiengattungen unter Angabe der Nennbeträge/Stückzahlen etc.	§ 240 Z 1 UGB	-	-	-	•	•	•	
	<b>Übernommene Aktien</b> durch Treuhänder oder beherrschte Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder im Rahmen bedingter Kapitalerhöhungen.	§ 240 Z 2 UGB	-	-	-	•	•	•	
	<b>Eigene Aktien, Kreuzbeteiligungen</b> und als <b>Pfand</b> genommene eigene Aktien: Erwerbs- und Verkaufspreis.	§ 240 Z 3 UGB	-	-	-	•	•	•	

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
	Angaben über Aktien, die im Geschäftsjahr aus einer <b>bedingten Kapitalerhöhung</b> oder einem <b>genehmigten Kapital</b> gezeichnet wurden.	§ 240 Z 4 UGB	-	-	-	•	•	•	
	Angaben über das <b>genehmigte Kapital</b> .	§ 240 Z 5 UGB	-	-	-	•	•	•	
	Angaben über die Zahl der <b>Wandelschuldverschreibungen</b> und <b>vergleichbarer Wertpapiere</b> .	§ 240 Z 6 UGB	-	-	-	•	•	•	
	Angaben über <b>Genussrechte, Besserungsscheine</b> und ähnliche Rechte.	§ 240 Z 7 UGB	-	-	-	•	•	•	
	Angaben über das Bestehen einer <b>wechselseitigen Beteiligung</b> (Kreuzbeteiligung) unter Angabe des beteiligten Unternehmens.	§ 240 Z 9 UGB	-	-	-	•	•	•	
5. Unversteuerte Rücklagen und andere Sonderposten									
	<b>Bewertungsreserve:</b> Angabe der Zuweisung und der Auflösung entsprechend den Posten des Anlagevermögens, wenn dies nicht in der Bilanz durchgeführt wurde.	§ 230 Abs. 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Unversteuerte Rücklagen:</b> Aufgliederung der Zuführung und der Auflösung unter Hinweis auf die maßgebliche steuerliche Rechtsgrundlage, wenn nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung durchgeführt.	§ 232 Abs. 4 UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Investitionszuschüsse</b> bei Unternehmen und ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor: Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Entwicklung während des Geschäftsjahres.	§ 222 Abs. 2 UGB AFRAC Juni 2008	•	•	•	•	•	•	
6. Rückstellungen									
	Angabe der im Bilanzansatz nicht enthaltenen <b>versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste</b> bei Anwendung der im IAS 19 vorgesehenen Korridormethode.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 2/3	•	•	•	•	•	•	
	Erläuterung der wesentlichen, in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen <b>Rückstellungen</b> .	§ 237 Z 7 UGB	-	•	•	•	•	•	
	Gesonderte Angabe einer <b>passiven Steuerabgrenzung</b> in der Bilanz oder im Anhang (falls unter Steuerrückstellung ausgewiesen).	§ 198 Abs. 9 UGB	-	•	•	•	•	•	
7. Verbindlichkeiten									
	Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer <b>Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</b> bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist.	§ 225 Abs. 6 UGB	-	•	•	•	•	•	
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer <b>Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren</b> . Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Bilanz ergeben.	§ 237 Z.1 lit. a UGB	(•)	•	•	•	•	•	

(•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zeile erläutert wird.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Die Angabe der Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren ist zusammengefasst für alle betroffenen Posten zu machen.	§ 237 Z.1 lit. a UGB i.V.m. § 242 Abs. 2 UGB	•	-	-	-	-	-	
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer <b>Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</b> . Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Bilanz ergeben.	§ 237 Z 1 lit. b UGB	(•)	•	•	•	•	•	
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Die Angabe der Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist zusammengefasst für alle betroffenen Posten zu machen.	§ 237 Z 1 lit. b UGB i.V.m. § 242 Abs. 2 UGB	•	-	-	-	-	-	
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die <b>dingliche Sicherheiten</b> bestellt sind, sowie Art und Form der dinglichen Sicherheiten. Angaben jeweils für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema, sofern sich die Angaben nicht aus der Bilanz ergeben.	§ 237 Z. 1 lit. c UGB	(•)	•	•	•	•	•	
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Die Angabe zu den dinglichen Sicherheiten ist zusammengefasst für alle betroffenen Posten zu machen.	§ 237 Z. 1 lit. c UGB i.V.m. § 242 Abs. 2 UGB	•	-	-	-	-	-	
<b>Tipp 6</b>	Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag <b>zahlungswirksam</b> werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.	§ 225 Abs. 6 UGB	-	•	•	•	•	•	
	Angabe über den Betrag des unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen <b>nachrangigen Kapitals</b> .	§ 240 Z 8 UGB	-	-	-	•	•	•	
	<b>Genussrechte:</b> allfällige andere Bedingungen des Kapitals, insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung, ein allfälliger Vergütungsrückstand, der in Jahren mit einem positiven Jahresergebnis nachzuzahlen ist, die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit und bei Nachrangigkeit deren Bedingungen.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 13	•	•	•	•	•	•	
	<b>Genussrechte:</b> falls Ausweis als <b>gesonderter Hauptposten</b> der Bilanz, ist dies im Anhang zu begründen.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 13	•	•	•	•	•	•	
	<b>Genussrechte:</b> Angabe der <b>künftigen Belastungen</b> durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genussrechtsinhaber zu leisten sind, wenn die Zuführungen von Genussrechtskapital <b>erfolgs-wirksam vereinnahmt</b> wurden.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 13	•	•	•	•	•	•	
	Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Betrag der Einlagen von <b>stillen Gesellschaftern</b> .	§ 237 Z 10 UGB	-	•	•	•	•	•	

(•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zeile erläutert wird.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
8.	Eventualverbindlichkeiten								
<b>Tipp 7</b>	Aufgliederung und Erläuterung der <b>Haftungsverhältnisse</b> gemäß § 199 UGB unter Angabe der Pfandrechte und sonstigen dinglichen Sicherheiten. Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind jeweils gesondert anzugeben.	§ 237 Z 3 UGB	•	•	•	•	•	•	
9.	Latente Steuern								
	Hinweis auf die <b>Langfristigkeit</b> von Teilen der Steuerabgrenzung.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 15	•	•	•	•	•	•	
	Angabe größerer <b>aktivischer</b> und <b>passivischer Abgrenzungsbeträge</b> , die gegeneinander aufgerechnet wurden, v.a. wenn zwischen den aufgerechneten Aktiv- und Passivbeträgen erhebliche Fristigkeitsunterschiedsbeträge bestehen.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 15	•	•	•	•	•	•	
	Angabe von Änderungen des zur Berechnung des Steuerabgrenzungspostens verwendeten <b>Ertragsteuersatzes</b> und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Abgrenzungsbetrag, insbesondere eines daraus resultierenden Steuerertrags.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 15	•	•	•	•	•	•	
	Angabe <b>größerer Unterschiede</b> zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerlichen Wertansatz von <b>Beteiligungen</b> sowie <b>Grund und Boden</b> , für die wegen des Fehlens konkreter Veräußerungsabsichten eine Steuerabgrenzung nicht vorgenommen wurde.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 15	•	•	•	•	•	•	
	Angabe der aufgrund von <b>vortragsfähigen steuerlichen Verlusten</b> , für die eine aktivische Steuerabgrenzung nicht vorgenommen werden kann, in den Folgejahren zu erwarteten <b>Steuerentlastung</b> .	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 15	•	•	•	•	•	•	
	Angabe der Abgrenzungsbeträge, die aufgrund von <b>steuerlichen Verlusten nicht gebildet</b> oder <b>aufgelöst</b> wurden.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 15	•	•	•	•	•	•	
	Angabe der im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ enthaltenen <b>Veränderung des Steuerabgrenzungspostens</b> ; dies gilt insbesondere dann, wenn sich aufgrund der Veränderung des Abgrenzungspostens ein Steuerertrag ergibt.	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 15	•	•	•	•	•	•	

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
E Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung									
Neu ab 2009!	<b>Aufgliederung der Umsatzerlöse</b> nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten.	§ 237 Z 9 UGB	-	(•)	•	(•)	(•)	•	
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Eine Aufgliederung der Umsätze kann unterbleiben, wenn durch die Angabe dem Unternehmen oder einem Unternehmen, von dem das Unternehmen mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, ein erheblicher Nachteil droht. Die Anwendung der Ausnahme ist im Anhang anzugeben.	§ 237 Z 9 UGB i.V.m. § 242 Abs. 1 1. Satz UGB	-	•	-	•	•	-	
	Bei Anwendung des <b>Umsatzkostenverfahrens:</b> Angabe der Material- und Personalaufwendungen analog zum Gesamtkostenverfahren.	§ 237 Z 4 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Aufwendungen für Abfertigungen</b> aus dem Gliederungssystem gemäß § 231 Abs. 2 Z 6 lit. c UGB oder ein Hinweis, dass der Posten nur mehr aus <b>Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</b> besteht.	§ 237 Z 13 UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Wesentliche</b> Verluste aus dem Abgang von Anlagegegenständen (bei den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen und bei Aufwendungen aus Finanzanlagen).	§ 237 Z 5 UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Gewinngemeinschaften:</b> Angabe der in Beteiligungserträgen enthaltenen Erträge sowie in den Aufwendungen aus Finanzanlagen enthaltenen Aufwendungen aus Gewinngemeinschaften.	§ 238 Z 4 UGB	-	•	•	•	•	•	
Neu ab 2009!	<b>Aufwendungen für den Abschlussprüfer</b> , aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen.	§ 237 Z 14 UGB	-	(•)	•	(•)	(•)	•	
Neu ab 2009!	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Eine Angabe zu den Aufwendungen für den Abschlussprüfer kann unterbleiben.	§ 237 Z 14 UGB i.V.m. § 242 Abs. 1 2. Satz UGB	-	•	-	•	•	-	
	Erläuterung der wesentlichen <b>außerordentlichen Aufwendungen</b> und <b>außerordentlichen Erträge</b> hinsichtlich Betrag und Art.	§ 233 UGB	-	•	•	•	•	•	
	Erläuterungen der für die Beurteilung der Ertragslage wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die einem <b>anderen Geschäftsjahr</b> zuzurechnen sind (aperiodische Aufwendungen und Erträge), hinsichtlich Betrag und Art.	§ 233 UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:</b> Auswirkung der Veränderung der <b>unversteuerten Rücklagen</b> auf den Posten im Geschäftsjahr.	§ 237 Z 6 lit. a UGB	-	•	•	•	•	•	

(•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zeile erläutert wird.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:</b> Angabe, in welchem Umfang die Steuern vom Einkommen und Ertrag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten. Ebenfalls zuzuordnen ist die Veränderung der Steuerabgrenzung.	§ 237 Z 6 lit. b UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.</b> Der gemäß § 198 Abs. 10 UGB <b>aktivierbare Betrag</b> , wenn er in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen wird.	§ 237 Z 6 lit. c UGB	-	•	•	•	•	•	
	Darstellung der <b>Komponenten</b> des <b>Pensionsaufwandes</b> bei <b>Rückdeckungsversicherungen</b> (Aufwand (bzw. Minderaufwand) aus der Pensionszusage bzw. Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen).	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 23	•	•	•	•	•	•	
	Erläuterung von wesentlichen <b>Erträgen und Aufwendungen</b> aufgrund des Ablebens von Pensionsberechtigten bei Kapital- <b>Rückdeckungsversicherungen mit Sparkomponente</b> .	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 23	•	•	•	•	•	•	
	Erläuterung von wesentlichen <b>Erträgen und Aufwendungen</b> aufgrund des Ablebens oder der Berufsunfähigkeit von Pensionsberechtigten bei Kapital- <b>Rückdeckungsversicherungen ohne Sparkomponente</b> .	§ 222 Abs. 2 UGB KFS/RL 23	•	•	•	•	•	•	
F	Sonstige Angaben								
1.	Derivative Finanzinstrumente								
<b>Tipp 8</b>	Für jede Kategorie <b>derivativer Finanzinstrumente</b> : a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Zeitwert, soweit sich dieser gemäß § 237a Abs. 3 UGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der Bewertungsmethode, des Buchwertes und des Bilanzpostens.	§ 237a Abs. 1 Z 1 UGB	-	•	•	•	•	•	
2.	Sonstigs finanzielle Verpflichtungen								
	Gesamtbetrag der <b>sonstigen finanziellen Verpflichtungen</b> , die nicht in der Bilanz ausgewiesen und auch nicht gemäß § 199 UGB anzugeben sind, sofern für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung.	§ 237 Z 8 UGB	-	•	•	•	•	•	
<b>Tipp 9</b>	Gesamtbetrag der <b>sonstigen finanziellen Verpflichtungen</b> , Verpflichtungen <b>gegenüber verbundenen Unternehmen</b> .	§ 237 Z 8 lit. a UGB	-	•	•	•	•	•	
3.	Gruppenbesteuerung								
<b>Tipp 10</b>	Es sind beim Gruppenträger und beim Gruppenmitglied folgende Sachverhalte anzugeben: wesentliche <b>Grundzüge des Gruppenvertrages</b> , finanzielle Verpflichtungen aus einem <b>Steuerabschlussausgleich</b> , nicht in der Rückstellung für latente Steuern angesetzte <b>quasi permanente Differenzen</b> . Betrag der Steuerumlagen: Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung (Vorspalte) oder im Anhang anzugeben. Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen (Pflichtangabe der Steuerverbindlichkeiten) sowie den für latente Steuern gewählten Steuersatz.	§ 238 Z 3 UGB KFS/RL 22	•	•	•	•	•	•	

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
4. Außerbilanzielle Geschäfte									
Neu ab 2009!	<b>Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte:</b> Angabe von Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen der nicht in der Bilanz ausgewiesenen und auch nicht gemäß § 237 Z 8 UGB oder § 199 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, <b>wesentlich</b> sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die <b>Beurteilung</b> der Finanzlage <b>notwendig</b> ist.	§ 237 Z 8a UGB	-	(•)	•	(•)	(•)	•	
Neu ab 2009!	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Angabe über finanzielle Auswirkungen der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte kann unterbleiben. Lediglich Angabe über Art und Zweck der nicht in der Bilanz ausgewiesenen und auch nicht gemäß § 237 Z 8 UGB oder § 199 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist.	§ 237 Z 8a UGB i.V.m. § 242 Abs. 1 2. Satz UGB	-	•	-	•	•	-	
5. Nahestehende Unternehmen und Personen									
Neu ab 2009!	<b>Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen,</b> einschließlich der Wertangaben der Geschäfte, der Art der Beziehung, sofern die Geschäfte wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.	§ 237 Z 8b UGB	-	(•)	•	(•)	(•)	•	
Neu ab 2009!	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Angabe kann auf jene Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit Hauptgesellschaftern oder mit Mitgliedern des Vorstands/der Geschäftsführung/des Aufsichtsrats abgeschlossen wurden.	§ 237 Z 8b UGB i.V.m. § 242 Abs. 1 1. Satz UGB	-	•	-	•	•	-	
6. Angaben zu Arbeitnehmern und Organen									
	Angabe der <b>durchschnittlichen Zahl</b> der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres sowie Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer getrennt nach Arbeitern und Angestellten.	§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB	•	•	•	•	•	•	
	<b>Vorschüsse, Kredite, Haftungen</b> für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.	§ 239 Abs. 1 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
<b>Tipp 11</b>	<b>Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen,</b> getrennt nach Vorstandsmitgliedern/leitenden Angestellten und anderen Arbeitnehmern.	§ 239 Abs. 1 Z 3 UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Wenn die Aufschlüsselung nach § 239 Abs. 1 Z 3 UGB in einer Gruppe nur zwei Personen betrifft, kann auf die Aufgliederung verzichtet werden. Die Anwendung der Schutzklausel ist anzugeben.	§ 239 Abs. 1 Z 3 UGB i.V.m. § 241 Abs. 4 UGB	-	•	•	•	•	•	

(•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zeile erläutert wird.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			Mein Unternehmen
			klein	mittel	groß	klein	mittel	groß	
Tipp 12	<b>Bezüge</b> der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen gesondert für jede Personengruppe, und zwar: a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sowie b) die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen.	§ 239 Abs. 1 Z 4 UGB	-	(•)	(•)	(•)	(•)	(•)	
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Wenn die Aufschlüsselung der Bezüge weniger als drei Personen betrifft, kann auf die Aufgliederung verzichtet werden. Die Anwendung der Schutzklausel ist anzugeben.	§ 239 Abs. 1 Z 4 UGB i.V.m. § 241 Abs. 4 UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Eingeräumte Optionen:</b> Anzahl und Aufteilung der insgesamt und der im Geschäftsjahr eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder. Anzugebende Details: Anzahl der Rechte, jeweils beziehbare Anzahl an Aktien, Ausübungspreis oder die Grundlagen bzw. Formel zu seiner Berechnung, Laufzeit, Ausübungszeitraum, Übertragbarkeit der Rechte, allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien, Art der Bedienung der Rechte.	§ 239 Abs. 1 Z 5 lit. a UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Ausgeübte Optionen:</b> Anzahl, Aufteilung und Ausübungspreis der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder.	§ 239 Abs. 1 Z 5 lit. b UGB	-	•	•	•	•	•	
	<b>Eingeräumte Optionen:</b> Angabe des Schätzwerts (allenfalls die Bandbreite des Schätzwertes) der eingeräumten Optionen zum Bilanzstichtag sowie des Werts der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung.	§ 239 Abs. 1 Z 5 lit. c UGB	-	-	-	nur börsennotierte			
	<b>Zusätzliche Angaben zu Optionen.</b> a) Angabe der Auswirkungen bei erstmaliger Anwendung dieser AFRAC-Stellungnahme, verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2008 beginnen. b) Angabe des Aufwands für anteilsbasierte Vergütungen, wenn der Aufwand nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten (Unter-)Posten dargestellt wird. c) Zu wesentlichen Wertminderungen der Wertsteigerungsrechte bzw. nicht in Anspruch genommenen Rechten ist anzugeben, dass es sich um Berichtungen des Aufwands aufgrund von anteilsbasierten Vergütungen handelt.	§ 222 Abs. 2 UGB AFRAC Sept. 2007	-	•	•	•	•	•	
	Angabe der Mitglieder des <b>Vorstands</b> und des <b>Aufsichtsrats</b> .	§ 239 Abs. 2 UGB	•	•	•	•	•	•	

(•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zeile erläutert wird.

# Haben Sie sich diese Fragen bei der Anhangerstellung auch schon mal gestellt? Wir haben die Antworten!

## Tipp 1

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 238 Z 3 UGB)

Was fällt unter die „geschäftlichen Beziehungen“ zu verbundenen Unternehmen?

Die Berichterstattung erfasst die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu übergeordneten als auch zu untergeordneten Unternehmen sowie zu Schwestergesellschaften, falls eine gemeinsame Muttergesellschaft gemäß § 244 UGB besteht.

Welche Anhangangaben sind hier denkbar?

Sämtliche wesentlichen Leistungsbeziehungen mit Konzerngesellschaften (wie Einkauf und Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Finanzierungsgeschäfte etc.), die Funktion der Gesellschaft im Konzernverbund (z.B. Holding, Servicegesellschaft, Handelsgesellschaft) sowie auch wesentliche zugrundeliegende Verträge sollten hier erläutert werden. Die Angaben werden umso umfangreicher sein, je mehr die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf Konzernbeziehungen aufbaut. Auch Umgründungsvorgänge bzw. Umstrukturierungen im Konzern im Vergleich zum Vorjahr können hier dargestellt werden. Weiters muss angegeben werden, mit welchen Unternehmen Gewinnabführungsverträge bestehen, ob die Gewinnabführung den gesamten Gewinn erfasst und ob Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter zu leisten sind sowie ob eine Verlustausgleichsverpflichtung vereinbart worden ist.

## Tipp 2

Zusammengefasste Posten (§ 223 Abs. 6 Z 2 UGB)

Wann können Posten in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst werden?

Bei den mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und den mit Buchstaben gekennzeichneten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung können Zusammenfassungen vorgenommen werden.

Wann ist eine Zusammenfassung sinnvoll?

Wenn damit die Klarheit der Darstellung verbessert wird oder auch wenn eine Aufteilung auf verschiedene Posten nur willkürlich möglich ist.

Bei welchen Posten kommen Zusammenfassungen häufig vor?

- Bilanz: Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten sowie unversteuerte Rücklagen.
- Gewinn- und Verlustrechnung: Materialaufwendungen, Personalaufwendungen, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen.

## Tipp 3

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (§ 237 Z 8 lit. b UGB)

Welche Verpflichtungen sind von dieser Angabe umfasst?

Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverhältnissen über Sachanlagen.

Welche Verträge müssen in die Angabe einbezogen werden?

Maßgeblich sind nur zum Stichtag bereits abgeschlossene Verträge.

Welcher Betrag ist anzugeben?

Der Betrag der Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahres sowie der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre. Wertsicherungsklauseln oder andere variable Zinsbestandteile müssen ebenso berücksichtigt werden wie laufende Betriebskosten, wenn sie Teil des Mietzinses sind.

Wie ist die Laufzeit von Verträgen zu bestimmen?

Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen ist auf die wahrscheinliche (wirtschaftliche) Laufzeit abzustellen. Wenn eine Kündigungsmöglichkeit besteht, sollte diese nur dann berücksichtigt werden, wenn mit einer Ausübung des Kündigungsrechts gerechnet wird!

### Was ist in Bezug auf Leasing besonders zu beachten?

Eine Angabe entfällt, wenn das Leasingobjekt wegen wirtschaftlichen Eigentums (finance lease) ohnehin aktiviert wurde. Ist ein Leasingvertrag derart gestaltet, dass ein wirtschaftlicher Zwang besteht, das Objekt bei Vertragsabschluss zu erwerben, und würde Ihrem Unternehmen durch den Nichterwerb des Objekts ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen, sind auch derartige Aufwendungen in die Angabe miteinzubeziehen. Dasselbe gilt für allfällige Andienungsrechte des Leasinggebers, mit deren Ausübung zu rechnen ist.

### Wie kann diese Anhangangabe am besten dargestellt werden?

Wir empfehlen die Darstellung in Form einer Tabelle:

	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäftsjahren EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen davon gegenüber verbundenen Unternehmen	XX.XXX XX.XXX	XX.XXX XX.XXX
Verpflichtungen aus Mietverträgen davon gegenüber verbundenen Unternehmen	XX.XXX XX.XXX	XX.XXX XX.XXX
sonstige Verpflichtungen	XX.XXX	XX.XXX
<b>Summe</b>	<b>XX.XXX</b>	<b>XX.XXX</b>

### Tipp 4

Zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden (§ 237a Abs. 1 Z 2 UGB)

### Wann werden zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen?

Wenn bei der Bewertung der Finanzanlagen nicht von der Möglichkeit (Wahlrecht!) der außerplanmäßigen Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei voraussichtlich nicht dauerhafter Wertminderung Gebrauch gemacht wird.

Solche Fälle finden sich häufig bei Wertpapieren (Anleihen und Aktien), aber auch bei Anteilen an anderen Unternehmen (z.B. bei negativem Eigenkapital des Tochterunternehmens).

### Was muss hier angegeben werden?

Den Buchwert und den beizulegenden Zeitwert (z.B. Börsenkurs eines Wertpapiers), die Gründe für die Unterlassung der Abschreibung sowie die Anhaltspunkte, die auf eine nur vorübergehende Wertminderung hindeuten. Die Offenlegung ist entweder für einzelne Vermögensgegenstände oder für angemessene Gruppierungen (z.B. festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsten Anleihen, Nullkuponanleihen etc.) zu machen.

### Was sind denkbare Anhaltspunkte für eine nur vorübergehende Wertminderung?

Bei Wertpapieren z.B. feststellbare Werterhöhungen zwischen Abschlussstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses, bei Beteiligungen etwa fundierte und nachvollziehbare Erwartungen und Chancen hinsichtlich weiterer Werterhöhungen bei Anlaufverlusten, Kurzfristigkeit von Ergebnisschwankungen oder eingeleitete und geplante Maßnahmen, die voraussichtlich zu einer Zeitwerterhöhung führen.

### Tipp 5

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen enthaltene Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden (§ 225 Abs. 3 UGB)

### Was versteht man darunter?

Es handelt sich um Erträge, die wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, die aber erst nach dem Abschlussstichtag fällig werden. Sie hängen oft mit wiederkehrenden Leistungen zusammen.

### Welche Posten fallen unter diese Anhangangabe?

Beispiele dafür sind etwa abgegrenzte Zinserträge, sonstige abgegrenzte Erträge wie Rabatte oder Boni für das abgelaufene Geschäftsjahr, Ansprüche aus Versicherungsentschädigungen oder bestimmte Steuererstattungsansprüche, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.

### Tipp 6

In den sonstige Verbindlichkeiten enthaltene Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden (§ 225 Abs. 6 UGB)

#### Was versteht man darunter?

Hier sind Ausgaben anzugeben, die in einer folgenden Rechnungsperiode zu leisten sind, obwohl der mit ihnen im Zusammenhang stehende wirtschaftliche Vorteil schon in der laufenden Periode verfügbar war.

### Welche Posten fallen unter diese Anhangangabe?

Beispiele sind Verbindlichkeiten aus Steuern (ausgenommen Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuerabrechnung), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit, Verbindlichkeiten aus rückständigen Löhnen und Gehältern oder Aufsichtsratsvergütungen, Verbindlichkeiten aus Schadenersatzverpflichtungen, Zinsabgrenzungen für Darlehen sowie sonstige Verbindlichkeiten, die aufwandswirksam verbucht wurden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.

### Tipp 7

Haftungsverhältnisse/Eventualverbindlichkeiten (§ 237 Z 3 UGB)

### Welche Haftungsverhältnisse müssen unter der Bilanz angegeben und im Anhang erläutert werden?

Dazu zählen Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen (das sind alle Vereinbarungen, mit denen das Unternehmen eine Haftung für fremde Schulden übernommen hat, z.B. auch „harte“ Patronatserklärungen, die

eine rechtliche Verpflichtung begründen). Weiters sind Pfandrechte und sonstige dingliche Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (wie etwa Hypotheken, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung von Forderungen und Rechten) im Anhang anzugeben.

### Welche Angaben sind zu machen?

Es ist eine betragsmäßige Angabe zu machen. Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen müssen gesondert ausgewiesen werden. Anzugeben sind auch Vorjahreszahlen, eine Erläuterung der Haftungsverhältnisse sowie die Ursache von Änderungen gegenüber der Vorperiode sowie etwaige gesicherte Regressmöglichkeiten.

### Wie kann diese Anhangangabe dargestellt werden?

Auch hier ist neben den verbalen Erläuterungen eine Darstellung in Tabellenform zu empfehlen:

	Stand 31.12.20..	davon gegenüber verbundenen Unternehmen
	EUR	EUR
aus der Begebung und Übertragung von Wechseln	XX.XXX	XX.XXX
aus Bürgschaften	XX.XXX	XX.XXX
aus Garantien	XX.XXX	XX.XXX
sonstige	XX.XXX	XX.XXX
<b>Summe</b>	<b>XX.XXX</b>	<b>XX.XXX</b>

## Tipp 8

### Derivative Finanzinstrumente (§ 237a Abs. 1 Z 1 UGB)

#### Was versteht man unter einem derivativen Finanzinstrument?

Ein derivatives Finanzinstrument ist ein Finanzinstrument, dessen Wert sich in Reaktion auf die Änderung eines festgelegten Zinssatzes, Wertpapiertes, Warenpreises, Währungskurses, eines Index von Preisen oder Kursen, eines Kreditratings oder Kreditindex oder einer ähnlichen variablen Größe (oft als Basisinstrument bezeichnet) ändert. Es benötigt – im Vergleich zu anderen Vertragstypen, die eine ähnliche Reaktion auf Änderungen der Marktbedingungen aufweisen – oft nur eine geringfügige anfängliche Nettoinvestition und wird zu einem zukünftigen Zeitpunkt abgerechnet.

#### Was fällt typischerweise unter die Definition eines derivativen Finanzinstruments?

Dazu zählen u.a. Devisentermingeschäfte, Swaps, Futures und Optionen. Darunter fallen ausdrücklich auch Warenkontrakte, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist (z.B. Warentermingeschäft).

#### Wann fällt ein Vertrag über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren (Warenkontrakt) nicht darunter?

- 1) Wenn der Vertrag geschlossen wurde, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, z.B. Bezug eines produktionsnotwendigen Rohstoffs, und
- 2) diese Zweckwidmung von Anfang an bestand und nach wie vor besteht und
- 3) wenn der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt.

#### Wie können derivative Finanzinstrumente im Anhang kategorisiert werden?

Möglich ist eine Aufteilung in zinsbezogene, währungsbezogene oder aktien(index)bezogene Geschäfte, die wiederum nach Futures, Optionen, Swaps und Termingeschäften unterteilt werden können. Denkbar ist auch eine Einteilung nach den unterschiedlichen Bewertungseinheiten (Micro-Bewertungseinheiten, Macro-Bewertungseinheiten, Portfolio-Bewertungseinheiten) oder in Fair Value Hedges und Cash Flow Hedges.

#### Welche Angaben sind zu machen?

Anzugeben sind Art (Kategorie), Umfang (Nominale) und beizulegender Zeitwert (Fair Value) für alle Kategorien der Finanzinstrumente, gleichgültig, ob diese bilanziert sind oder nicht. Einen gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie den betreffenden Bilanzposten (z.B. Drohverlustrückstellung) müssen Sie ebenfalls angeben.

Dies könnte zum Beispiel in Form einer Tabelle dargestellt werden:

Kategorie Art des Finanz- instruments	Umfang		beizulegender Zeitwert		Buchwert	Bilanz- posten
	Nominale	Anzahl	positiver	negativer		
<b>Zinsabhängige Produkte</b>						
Futures						
Termingeschäfte						
Optionen						
Swaps						
<b>Währungsabhängige Produkte</b>						
Futures						
Termingeschäfte						
Optionen						
Swaps						

### Wie ist der beizulegende Zeitwert zu ermitteln?

Der beizulegende Zeitwert wird mit dem Marktwert, sofern ein solcher feststellbar ist, gleichgesetzt. Ist kein Marktwert vorhanden und kann der Zeitwert auch nicht aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile oder den Marktwerten vergleichbarer Finanzinstrumente abgeleitet werden, müssen diese mittels allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt werden, wobei die zentralen Annahmen für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts (z.B. Zinssatz, Marktpreise, Modellwahl) ebenfalls anzugeben sind.

### Tipp 9

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 237 Z 8 lit. a UGB)

### Was versteht man unter sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinn des § 237 Z 8 UGB?

Das sind künftige Zahlungsansprüche Dritter, denen sich das Unternehmen nicht entziehen kann und die nicht zu passivieren und auch nicht als Haftungsverhältnisse nach § 199 UGB auszuweisen sind.

Demnach kommen grundsätzlich Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften sowie künftige Ausgaben, für die noch keine Rückstellung zu bilden ist, in Betracht.

### Welche Sachverhalte sind denkbar?

Beispielsweise können darunter fallen: abgeschlossene, beiderseits noch nicht erfüllte Verträge (sowohl Ziel- als auch Dauerschuldverhältnisse), Abnahmeverpflichtungen, Rückkaufverpflichtungen, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (etwa Auflagen, Umweltschutzmaßnahmen), gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen (z.B. noch nicht eingeforderte ausstehende Einlagen und Nachschüsse, Verlustausgleichspflichten), Verpflichtungen zum Erwerb von Anlagevermögen (Bestellobligo) sowie u.U. auch Verpflichtungen und Belastungen aus bevorstehenden Generalüberholungen und Großreparaturen. Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind gesondert anzugeben.

### Tipp 10

Angaben zur Gruppenbesteuerung (§ 238 Z 3 UGB, KFS/RL 22)

### Welche Angaben sind beim Gruppenträger und beim Gruppenmitglied im Anhang zu machen?

Folgende Sachverhalte sind im Anhang anzugeben:

- die wesentlichen Grundzüge des Gruppenvertrags und die gewählte Umlagemethode, z.B. Verteilungsmethode, Belastungsmethode, Periodenabrechnungsmethode. Diese Angabe kann entweder im Rahmen der Erläuterungen der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 238 Z 3 UGB – siehe Tipp 1) oder gemeinsam mit den anderen Angaben zur Gruppenbesteuerung in einem gesonderten Punkt gemacht werden.
- finanzielle Verpflichtungen aus einem Steuerschlussausgleich (Eine derartige Verpflichtung kann sich anlässlich des Ausscheidens eines Gruppenmitglieds aus der Steuergruppe beim Steuerträger ergeben, wenn steuerliche Verluste des Gruppenmitglieds in der Gruppe verwertet wurden, jedoch noch keine Ausgleichszahlung (negative Umlage) des Gruppenträgers an das Gruppenmitglied geleistet wurde). Sofern für diesen Sachverhalt keine Rückstellung gebildet wurde, ist eine Anhangangabe zu machen.
- nicht als Rückstellung für latente Steuern angesetzte quasi permanente Differenzen (Darunter fallen etwa „eingefrorene Verluste“ einer ausländischen Tochtergesellschaft, die erst bei Ausscheiden oder Liquidation des ausländischen Gruppenmitglieds beim Gruppenträger nachversteuert werden müssen).

### Welche weiteren Angaben erscheinen angebracht?

- Beim Gruppenträger sollte im Anhang eine Aufgliederung des Postens „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ in den Körperschaftsteueraufwand einerseits und den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen andererseits vorgenommen werden.
- Ebenso sollte beim Gruppenmitglied dieser Posten aufgegliedert werden, wenn neben der Steuerumlage noch sonstige Steuern (z.B. aus einer Veranlagung aus Vorjahren) oder latente Steuern enthalten sind. Betrifft der Posten hingegen nur die Steuerumlage, empfiehlt es sich, die Bezeichnung des Postens in der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Zusatz „aus Steuerumlagen“ zu ergänzen.

- Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen sind in die Pflichtangabe der Steuerverbindlichkeiten einzubeziehen.
- Kommt beim Gruppenmitglied aufgrund der Steuerumlagevereinbarung (bei der Verteilungsmethode oder der Periodenabrechnungsmethode) im Rahmen der Bilanzierung latenter Steueransprüche und -schulden ein anderer als der gültige Körperschaftsteuersatz zur Anwendung, so ist der angewendete Steuersatz im Anhang anzugeben.

### Tipp 11

Definition der leitenden Angestellten (§ 239 UGB Abs. 1 Z 3 UGB )

Wer fällt unter die Definition der „leitenden Angestellten“?

Für die Abgrenzung ist § 80 AktG relevant: Demnach sind leitende Angestellte Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt wurde.

### Tipp 12

Bezüge der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen (§ 239 Abs. 1 Z 4 UGB)

Für welche Personengruppen sind hier Angaben zu machen?

Für Vorstände/Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder „ähnlicher Einrichtungen“ – darunter fällt vor allem der gesetzlich nicht geregelte Beirat (wenn ihm dem Aufsichtsrat ähnliche Überwachungs- und Beratungsfunktionen zukommen). Die Angaben müssen jeweils getrennt für aktive und ehemalige Organe gemacht werden.

Was fällt alles unter die „Bezüge“?

- Vorstand/Geschäftsführer: Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, pauschale Aufwandsersätze sowie Nebenleistungen aller Art (wie etwa Sachbezüge); weiters auch Bezüge, die nicht ausbezahlt werden, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche

herangezogen werden (z.B. erhöhte Ansprüche auf Abfertigung/Pension); Zahlungen für private Kranken-, Unfall- oder Altersvorsorgeversicherungen, einschließlich Zahlungen an eine Pensionskasse, wenn dem Vorstandsmitglied/Geschäftsführer daraus ein unmittelbarer Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen/die Pensionskasse erwächst.

- Ehemalige Organe: aus Anlass des Ausscheidens gewährte Abfertigungen, Prämien und laufende Pensionszahlungen. Entgelte für eine weiterhin ausgeübte Konsulententätigkeit gehören hingegen nicht zu den Ruhebezügen!
- Aufsichtsratsmitglieder: alle im Geschäftsjahr bezahlten Vergütungen, einschließlich Sitzungsgeld und Gewinnbeteiligungen, nicht jedoch einzeln abgerechnete Auslagensätze (Reisespesen) und Honorare für Beratungstätigkeiten, die über die Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben hinausgehen.

Fallen nur vom Unternehmen selbst bezahlte Bezüge unter die Angabepflicht?

Nein, auch von verbundenen Unternehmen gewährte Bezüge an die Organe der Gesellschaft müssen im Anhang des Jahresabschlusses gesondert angegeben werden!

Was passiert bei einem unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds/ Geschäftsführers?

Ist ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer während des Geschäftsjahres ausgeschieden, so müssen laufende Gesamtbezüge bis zum Ausscheiden in die Aktivbezüge miteingerechnet werden. Die aus Anlass des Ausscheidens ausbezahlte Abfertigung gehört in die Bezüge der ehemaligen Organmitglieder!

Wann kann die Schutzklausel angewendet werden?

Dann, wenn je Angabe (isolierte Betrachtung jeder Anhangangabe notwendig!) nur zwei Personen betroffen sind. Dabei ist nicht maßgeblich, ob zum Bilanzstichtag nur zwei Personen in der jeweiligen Gruppe vorhanden sind, sondern ob die Aufschlüsselung weniger als drei Personen betrifft (relevant bei unterjährigem Ein- und Austritten)!

## Literaturhinweise

Liste der veröffentlichten Dokumente des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhand, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer sowie des Österreichischen Rechnungslegungsbeirats (AFRAC), auf die in der Checkliste Bezug genommen wird:

### Fachgutachten

[www.kwt.or.at](http://www.kwt.or.at)

IWP/RL 1 (Februar 1991): Zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs 1 Z 1 HGB) und zur Berichterstattung bei der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

KFS/RL 2 (1.1.1992): Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes

KFS/RL 3 (1.4.1992): Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes

KFS/RL 2/3 (5.5.2004): Änderung und Ergänzung über die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes

IWP/RL 5 (Mai 1992): Der Vermerk der Mitzugehörigkeit gem § 225 Abs 2 HGB und § 223 Abs 5 HGB beim Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

KFS/RL 13 (23.7.1997): Stellungnahme zur Bilanzierung von Genußrechten

KFS/RL 15 (15.12.1999): Stellungnahme zur Steuerabgrenzung im Einzelabschluss und im Konzernabschluss

KFS/RL 17 (9.1.2002): Stellungnahme zur Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. August 2001 an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden im Jahresabschluss des Arbeitgebers

KFS/RL 22 (1.4.2008): Fachgutachten zur Bilanzierung und Berichterstattung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung

KFS/RL 23 (17.9.2008): Stellungnahme zur Gestaltung und zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen

### AFRAC-Stellungnahmen [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

AFRAC Juni 2008 Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor

AFRAC Sept. 2007 Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen

Ansprechpartner

WP/StB Mag. Gerhard Prachner, CPA  
Partner  
Leiter Wirtschaftsprüfung PwC Österreich  
Tel.: +43 1 501 88-1800  
Fax: +43 1 501 88-623  
gerhard.prachner@at.pwc.com

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

